

Beitragsordnung

des Landesmusikrates in der Freien und Hansestadt Hamburg e.V.

(Stand: 20. April 2016)

§ 1 Rechtsgrundlage

- (1) Gemäß § 4 Absatz (6) beschließt die Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung. Diese regelt Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags und kann mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung geändert werden.
- (2) Das Präsidium hat ein Vorschlagsrecht.

§ 2 Grundsätze

- (1) Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Der LMR Hamburg erhebt von seinen Mitgliedern zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Jahresbeitrag, der sich nach der Einstufung in die zutreffende Beitragsklasse bemisst. Über die Einstufung entscheidet der Vorstand in Abstimmung mit dem Mitglied.
- (3) Der Vorstand kann eine Aufnahmegebühr festlegen.
- (4) Die festgelegten Beiträge werden zum 1. Januar des auf den Beschluss folgenden Jahres erhoben.

§ 3 Beitragshöhe

- (1) Der Jahresbeitrag für Musikverbände, Institutionen, Stiftungen, Einrichtungen, Gesellschaften, und sonstige Organisationen beträgt:
 - a) in der Beitragsklasse D Euro 100,-
 - b) in der Beitragsklasse E Euro 175,-
 - c) in der Beitragsklasse F Euro 250,-
- (2) Der Jahresbeitrag für Orchester und Chöre der Laienmusik, Privatmusikschulen sowie Kunst-, Kultur- und Musikvereine beträgt:
 - a) in der Beitragsklasse B Euro 60,-
 - b) in der Beitragsklasse C Euro 80,-
- (3) Der Jahresbeitrag für Einzelmitglieder beträgt (Beitragsklasse A): Euro 30,-
- (4) Der Jahresbeitrag für Firmen und sonstige Fördermitglieder beträgt mindestens (Beitragsklasse D) Euro 100,-
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (6) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag über einen Beitragsnachlass, eine Stundung oder Ratenzahlung beschließen.

§ 4 Beitragszahlung

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist nach Rechnungsstellung Anfang des Jahres fällig und innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungseingang zu entrichten.
- (2) Mitglieder, die bis zum 30. Juni d.J. eintreten, zahlen den vollen Jahresbeitrag. Mitglieder, die ab 1. Juli d.J. eintreten zahlen die Hälfte des Jahresbeitrags für das Eintrittsjahr.
- (3) Der Beitrag kann durch Überweisung oder durch Erteilung einer Einzugsermächtigung vom Girokonto gezahlt werden. Eine Barzahlung ist nicht möglich.
- (4) Rückständige Beiträge werden mit einer kostenfreien Zahlungserinnerung und zwei gebührenpflichtigen Mahnungen angemahnt. Die Mahnkosten für die erste Mahnung betragen 10,- Euro und für die zweite Mahnung 25,- Euro.
- (5) Kommt das Mitglied seiner Beitragspflicht nach der zweiten gebührenpflichtigen Mahnung innerhalb eines Monats nicht nach oder nicht vollständig nach, wird der rückständige Beitrag einschließlich der Mahngebühren und der entsprechenden Auslagen beigetrieben. Die Beitreibung richtet sich nach den Vorschriften des im Lande Hamburg geltenden Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. Juni 2016 mit Wirkung ab 1. Januar 2017 in Kraft.

Hamburg, den 20. Juni 2016

Rüdiger Grambow
Präsident